

Info 9 Finanzielles

Wenn Sie Tagespflegebetreuung über die Steglitzer Tagespflegebörse anbieten möchten, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Sie bieten Plätze an, die öffentlich (vom Jugendamt) finanziert werden.
- Sie bieten Plätze an, die von den Eltern privat bezahlt werden.

Über die öffentliche Finanzierung entscheidet das Jugendamt nach Antragstellung durch die Eltern gemäß der gesetzlichen Bestimmungen (Betreuungsgutschein, siehe Info 5, Seite 2).

**Öffentlich oder
privat finanziert**

Wenn Sie Plätze im Rahmen der öffentlichen Förderung anbieten, gilt folgendes:

Die Vergabe öffentlich geförderter Tagespflegeplätze ist gesetzlich geregelt. Voraussetzung ist, dass die Eltern einen Betreuungsgutschein erhalten haben, der den Beginn einer möglichen Betreuung und die dem Kind zugemessene Betreuungszeit festlegt. Wenn Eltern weniger als an fünf Tagen in der Woche arbeiten, können sie ihr Kind auch an den übrigen Tagen betreuen lassen – dann allerdings nur halbtags (fünf Stunden). Fragen Sie also die Eltern nach ihrer Arbeitssituation.

**Öffentlich geförderte
Plätze**

Vergabe

Ansonsten gilt die Regel: Betreuungszeit = Arbeitszeit plus Wegezeit!

Mit Aufnahme des Kindes schließt das Jugendamt mit Ihnen einen Tagespflegevertrag, in dem alle gegenseitigen Verpflichtungen geregelt sowie die Betreuungszeit und evtl. Befristungen vermerkt sind. Für die Betreuungsarbeit erhalten Sie jeweils monatlich im voraus eine Sachkostenpauschale (für Ernährung, Pflegemittel u.ä.m.) und ein Entgelt (für die pädagogische Leistung), dessen Höhe sich nach der erforderlichen täglichen Betreuungszeit und der Pflegestellenform (abhängig von der Qualifizierung – siehe Info 4) richtet. Die zur Zeit gültigen Sätze können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Bezahlung

	bis zu 3 Plätzen	4 – 5 Plätze	6 – 8 Plätze	Sachkostenpauschale
Halbtagsplatz – incl. 100 Std. monatl.	€ 295,00	€ 362,00	€ 372,00	€ 196,00
Teilzeitplatz über 100 – incl. 140 Std.monatl.	€ 332,00	€ 408,00	€ 419,00	€ 196,00
Ganztagsplatz über 140 – incl. 180 Std. monatl.	€ 369,00	€ 453,00	€ 465,00	€ 196,00
Erweiterter Ganztagsplatz über 180 Std.	€ 406,00	€ 498,00	€ 512,00	€ 245,00
Betreuung zu außer- gewöhnlichen Zeiten	bis zu 50 % entsprechend dem Betreuungs- umfang	bis zu 50 % entsprechend dem Betreuungs- umfang	bis zu 50 % entsprechend dem Betreuungs- umfang	mindestens € 196,00

Die Höhe des Entgelts und der Sachkostenpauschale sind in den jeweils geltenden Berliner Familienpflegegeldvorschriften festgesetzt. Die in der Tabelle ausgewiesene Sachkostenpauschale ist zur Erstattung der Kosten des Sachaufwandes zur Kindertagespflege gedacht, das Entgelt stellt die Vergütung der Förderleistung dar und enthält Erstattungen für die Altersvorsorge sowie die Kranken- und Pflegeversicherung.

Eine weitere Form der Tagespflege ist die Kita-oder schulhortergänzende Betreuung für Kinder über drei Jahren, die vor allem alleinerziehenden Eltern im Schichtdienst oder mit besonders ungünstigen Arbeitszeiten (z.B. im Einzelhandel) vorbehalten ist. Die Hauptbetreuungszeit der Kinder wird durch die Kita / Schule abgedeckt, die Tagespflege ist also nur ergänzend für wenige Stunden am späten Nachmittag oder ab und zu auch an Feiertagen oder an Wochenenden nötig. Die Tagespflegepersonen können in diesen Fällen einen Zuschlag in Höhe von bis zu 75% des maßgebenden Entgelts erhalten.

- Urlaub und Krankheit** Sie haben gemäß § 18 Abs. 2 Kita-Förderungsgesetz einen begrenzten Anspruch auf bezahlte eigene Ausfallzeiten (für Urlaub und Krankheit je vier Wochen, für Fortbildung eine Woche) und auf Fehlzeiten des Kindes (Urlaub oder Krankheit insgesamt sechs Wochen) pro Jahr. Während dieser Zeiten werden das Entgelt in der bisherigen Höhe, die Sachkostenpauschale zu 50% weitergezahlt. Für eine ordnungsgemäße Abrechnung müssen Sie deshalb für jedes Quartal Anwesenheitsnachweise führen. Vordrucke dafür erhalten Sie mit dem Tagespflegevertrag.
- Ausstattung** Sie können vom Jugendamt auf Antrag die für die Betreuung notwendige Ausstattung (Reisebett, Hochstuhl, Kinderwagen, Spielzeugpauschale) erhalten. Dabei muss aber zunächst auf von anderen Tagespflegeeltern nicht mehr benötigte Ausstattung zurückgegriffen werden. Die angeschafften Gegenstände sind zurückzugeben, wenn sie nicht mehr für öffentlich geförderte Tagespflegeplätze benötigt werden.
- Steuern** Der durch die Tagespflegearbeit erzielte Verdienst (Gewinn) ist zu versteuern. Als Gewinn gilt Entgelt plus Sachkostenpauschale abzgl. Aufwandsentschädigung und Sozialversicherungsabgaben. Die Aufwandsentschädigung (Betriebskostenpauschale) beträgt € 300,00 monatlich pro Kind bei einer Betreuungszeit von mindestens acht Stunden täglich (5-Tage-Woche). Bei einer geringeren Betreuungszeit wird die Pauschale anteilig (um 1/8) gekürzt.
- Elterngeld** Im Hinblick auf das Elterngeld, das Sie evtl. für ein eigenes kleines Kind beziehen, gilt die Tagespflegebetreuung nicht als Erwerbstätigkeit, auch wenn Sie eine Ganztagsbetreuung anbieten. Allerdings wird das erzielte Einkommen (nur das Tagespflegeerziehungsgeld) auf das Familieneinkommen angerechnet und das Elterngeld für Ihr eigenes Kind evtl. gekürzt.

Tagespflegepersonen müssen sich selbst krankenversichern, sobald sich ihr durchschnittlich erzielter Gewinn auf mehr als € 360,00 monatlich beläuft. In dem Entgelt für die pädagogische Arbeit sind die gesetzlich festgelegten Zuschüsse in Höhe von bis zu 15,5% zur Krankenversicherung enthalten. Bei privaten Krankenkassen können die Kosten relativ hoch sein (je nach Art der versicherten Risiken). Es lohnt sich in jedem Fall ein Angebotsvergleich. Ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung ist schwierig und nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Krankenversicherung

Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie einen Gewinn von mehr als € 400,00 monatlich erzielen und selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer in der Tagespflege beschäftigen. In dem Entgelt für die pädagogische Arbeit sind die gesetzlich festgelegten Zuschüsse in Höhe von 19,9% zur Rentenversicherung enthalten. Auch Tagespflegepersonen, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, können diesen Zuschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer privaten Altersvorsorge.

Rentenversicherung

Wenn Ihr Partner Hartz IV bezieht, wird Ihr Einkommen aus der Tagespflege zum Teil angerechnet und zwar das Erziehungsgeld ab dem 3. Tagespflegekind zu 75%, für das vierte und jedes weitere Pflegekind in voller Höhe. Daher ist es erforderlich, daß Ihr Einkommen dort auch rechtzeitig bekannt ist, um Missverständnisse und evtl. Überzahlungen / Rückforderungen zu vermeiden. Öffentliche Förderung von Tagespflegebetreuung durch das Jugendamt und finanzielle Förderung über das Job-Center (z.B. zum Aufbau einer selbständigen Tätigkeit) schließen sich aus.

Hartz IV

Tagesmütter können freiwillige Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichten, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate vor Beginn der Betreuungsarbeit mindestens 12 Monate pflichtversichert waren und der Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungspflichtverhältnisses nicht mehr als einen Monat zurückliegt. Zuschüsse zur Beitragszahlung gibt es von dem Jugendamt nicht.

Arbeitslosenversicherung

Kosten für die Unfallversicherung werden nach 23 § TAG durch das Jugendamt erstattet. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung bei der BGW. Ein Haftpflichtversicherungsschutz ist hingegen nicht gegeben. Der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung als Tagespflegeperson ist jedoch eine Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Erkundigen Sie sich daher unbedingt bei Ihrer Versicherung, ob eine Erweiterung Ihrer privaten Familienhaftpflichtversicherung erforderlich wird. Sie können sich auch über die Sammelhaftpflichtversicherung der Senatsverwaltung versichern lassen. Vordrucke dazu erhalten sie in der Tagespflegebörse. Auf jeden Fall ist zuvor ein Kostenvergleich zu empfehlen!

Berufshaftpflicht- und Unfallversicherung

Privat finanzierte Plätze

Wenn Sie Plätze im Rahmen privater Finanzierung anbieten, gilt folgendes:

Bezahlung

Über finanzielle Leistungen müssen Sie sich mit interessierten Eltern selbst einigen. Es empfiehlt sich, diese vor Aufnahme des Tagespflegekindes schriftlich in Vertragsform festzuhalten. Ein solcher Vertrag sollte zusätzlich auch Vereinbarungen über die Betreuungszeit und Urlaubsregelungen enthalten. Benutzen Sie den beiliegenden Vordruck „Vereinbarungen...“.

Finanzielle Ansprüche dem Jugendamt gegenüber - z.B. auf Stellung von Ausstattungsgegenständen - gibt es nicht.

Elterngeld

Im Hinblick auf das Elterngeld, das Sie evtl. für ein eigenes kleines Kind beziehen, gilt die Tagespflegebetreuung nicht als Erwerbstätigkeit, auch wenn Sie eine Ganztagsbetreuung anbieten. Allerdings wird das erzielte Einkommen auf das Familieneinkommen angerechnet und das Elterngeld für Ihr eigenes Kind evtl. gekürzt.

Hartz IV

Wenn Ihr Partner Hartz IV bezieht, wird Ihr Einkommen aus der Tagespflege zum Teil angerechnet und zwar das Erziehungsgeld ab dem 3. Tagespflegekind zu 75%, für das vierte und jedes weitere Pflegekind in voller Höhe. Daher ist es erforderlich, daß Ihr Einkommen dort auch rechtzeitig bekannt ist, um Missverständnisse und evtl. Überzahlungen / Rückforderungen zu vermeiden. Öffentliche Förderung von Tagespflegebetreuung durch das Jugendamt und finanzielle Förderung über das Job-Center (z.B. zum Aufbau einer selbständigen Tätigkeit) schließen sich aus.

Sozialversicherung

Tagespflegepersonen, die privat arbeiten, gelten als selbständig Tätige. Sie sollten sich bei den Sozialversicherungsträgern rechtzeitig über bestehende Modalitäten von Zahlungen informieren und auch Möglichkeiten eines Verbleibs in der Familienkrankenversicherung klären.

Berufshaftpflichtversicherung

Der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung als Tagespflegeperson ist für die Erlaubnis zur Kindertagespflege zwingend erforderlich. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung, ob eine Erweiterung Ihrer privaten Haftpflichtversicherung erforderlich wird.

Steuern

Auch die Einkünfte aus privater Tagespflegebetreuung sind einkommensteuerpflichtig.

Die Kombination von öffentlich geförderten und privat finanzierten Plätzen ist nur in Ausnahmefällen möglich, da die Nachfrage von platzsuchenden Eltern mit Anspruch auf eine öffentliche Förderung sehr viel größer ist, als das Platzangebot.

Deshalb können Kinder von privat zahlenden Eltern nur aufgenommen werden, wenn der freie Platz aus besonderen Gründen (z.B. eingeschränkte Betreuungszeit, verkehrsunünstige Lage der Pflegestelle) trotz Aushang nicht belegt werden konnte. Die Entscheidung darüber obliegt dem Jugendamt. Wenn Sie in Absprache mit der Tagespflegebörse ein Kind aufnehmen, dessen Eltern die Betreuung privat finanzieren, besteht bei diesen meist das grundsätzliche Interesse an einer öffentlichen Förderung. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Anmeldung der Eltern im Jugendamt. Bitte verweisen Sie die Eltern in diesem Fall an die Tagespflegebörse.

Für alle Tagespflegeeltern, die über die Steglitz-Zehlendorfer Tagespflegebörse Tagesbetreuung anbieten möchten, gilt grundsätzlich die Verpflichtung, vornehmlich Kinder aus dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf aufzunehmen. Ausnahmen sind jedoch möglich. Bitte fragen Sie dann möglichst frühzeitig in der Tagespflegebörse nach.

Mischformen nur in Ausnahmefällen

Vornehmlich Kinder aus Steglitz- Zehlendorf